

1966	Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1966	Nr. 56
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 66	Erstes Gesetz zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Finanzplanungsgesetz)	697
	Bundesgesetzbl. III 822-1, 8251-1, 8232-4, 821-2, 820-1, 8052-1, 810-1, 2036-1, 2036-5, 2331-5, 912-3, 612-14-7, 2330-2	
23. 12. 66	Zweites Gesetz zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Steueränderungsgesetz 1966)	702
	Bundesgesetzbl. III 611-1, 7690-1, 7691-1, 611-10, 2331-1, 2331-4, 2332-1, 240-1, 2331-8, 2331-9, 2330-7, 611-10-1, 612-14, 612-7	
23. 12. 66	Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes	709
	Bundesgesetzbl. III 611-10	
9. 12. 66	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzäufsicht unterworfenen Gebiete	737
	Bundesgesetzbl. III 613-1-3	
23. 12. 66	Zehnte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung	738
	Bundesgesetzbl. III 820-1, 821-1, 822-1, 824-2	
23. 12. 66	Neunte Verordnung zur Ergänzung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten	743
	Bundesgesetzbl. III 820-1, 821-1	
23. 12. 66	Zehnte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes	743
	Bundesgesetzbl. III 8232-5	

Erstes Gesetz zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Finanzplanungsgesetz)

Vom 23. Dezember 1966

Zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung hat der Bundestag das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Reichsknappschaftsgesetz

Das Reichsknappschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. August 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 482), wird wie folgt geändert:

In § 131 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „40 vom Hundert“ ersetzt durch die Worte „30 vom Hundert“.

Artikel 2

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1449) wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „16 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „20 Deutsche Mark“.

Artikel 3

Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz, Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 § 36 Abs. 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und Artikel 2 § 35 Abs. 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88), beide Gesetze zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476), treten mit Ablauf des 31. Dezember 1966 außer Kraft.

Artikel 4

Bundeszuschüsse nach § 1389 Reichsversicherungsordnung und § 116 Angestelltenversicherungsgesetz

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit den Trägern der Rentenversicherung

der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten zu vereinbaren, daß von den Bundeszuschüssen nach § 1389 der Reichsversicherungsordnung und § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes im Rechnungsjahr 1967 ein Betrag von insgesamt 1 250 000 000 Deutsche Mark durch Zuteilung von Schuldbuchforderungen gegen den Bund geleistet wird.

(2) Die Schuldbuchforderungen sind zu marktüblichen Bedingungen zu begeben und werden auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundesschuldbuch eingetragen. Die Schuldbuchforderungen dürfen vom Ersterwerber nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen veräußert werden.

Artikel 5

Zahlungsverpflichtungen des Bundes aus § 205 d der Reichsversicherungsordnung

Der Bund kann die Zahlungen aus § 205 d der Reichsversicherungsordnung für die Vergangenheit in vier Jahresraten in den Kalenderjahren 1968 bis 1971 leisten.

Artikel 6

Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung

Artikel 5 des Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs (Haushaltssicherungsgesetz) vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Worte „mit Wirkung vom 1. Januar 1967“ durch die Worte „mit Inkrafttreten eines Gesetzes zur Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung, spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1969“ ersetzt.
2. In Nummer 4 werden die Worte „mit Ablauf des Kalenderjahres 1966“ durch die Worte „mit Inkrafttreten eines Gesetzes zur Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung, spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres 1968“ ersetzt.

Artikel 7

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

§ 1

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. August 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 482), wird wie folgt geändert:

1. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Pflicht zur Krankenversicherung nur deshalb nicht unterliegen, weil sie die Jahresarbeitsverdienstgrenze der Krankenversicherung überschritten haben oder von der Krankenversicherungspflicht auf Grund eines Antrages nach Artikel 3 § 1

Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912) befreit sind, oder“.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Als Arbeitnehmer im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten nicht

 - a) Personen, die bei einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrages allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind,
 - b) leitende Angestellte, denen Generalvollmacht oder Prokura erteilt ist oder die berechtigt sind, Arbeitnehmer selbständig einzustellen und zu entlassen, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst den Betrag überschreitet, der als Jahresarbeitsverdienstgrenze in § 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes festgesetzt ist. Der Jahresarbeitsverdienst für Angestellte auf Seefahrzeugen wird auf Grund der von der Seeskrankenkasse für die Beitragsberechnung zugrunde gelegten Durchschnittsheuer berechnet.“

2. § 65 a wird gestrichen.

3. § 164 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die nach § 56 Abs. 1 Versicherten nach der Grundlage, die für die Bemessung des Beitrages zur Rentenversicherung maßgebend ist oder bei Bestehen einer Rentenversicherungspflicht maßgebend wäre, für Lehrlinge, die keine Vergütung erhalten, nach dem Grundlohn der Lohnstufe 1,“.
- b) Nummer 2 wird gestrichen.

§ 2

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gilt mit folgenden Maßgaben:

1. a) Abweichend von § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 trägt die Bundesanstalt die Aufwendungen, die durch die Gewährung von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe in den Fällen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a entstehen.
- b) Abweichend von § 149 Abs. 4 Satz 3 bewirkt die Anzeige nach dieser Vorschrift in den Fällen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a, daß die Ansprüche auf die Bundesanstalt übergehen.
- c) Die §§ 154 und 167 gelten nicht in den Fällen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a.
2. Die Bundesanstalt ist Träger der Maßnahmen für die institutionelle und individuelle Leistungs- und Aufstiegsförderung, die in den
 - a) Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für die Gewährung von Beihilfen zur beruflichen Fortbildung (Indivi-

duelles Förderungsprogramm) vom 6. September 1965 (Bundesanzeiger Nr. 170 vom 10. September 1965),

den

b) Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über die Vergabe von Bundesmitteln zur beruflichen Förderung der unselbständigen Mittelschichten vom 19. Mai 1959 (Bundesanzeiger Nr. 231 vom 2. Dezember 1959 mit Berichtigung im Bundesanzeiger Nr. 236 vom 9. Dezember 1959),

sowie den

c) Richtlinien des Bundesschatzministers für die Gewährung von Zuwendungen zur Finanzierung von Einrichtungen für die berufliche Leistungsförderung in der Wirtschaft aus Mitteln des „Sondervermögens für die berufliche Leistungsförderung“ (Institutionelle Förderung) vom 26. Juli 1965 (Bundesanzeiger Nr. 143 vom 4. August 1965)

vorgesehen sind.

3. Soweit nach den unter Nummer 2 genannten Richtlinien für Antragstellung, Entscheidung über Anträge und die Gewährung von Beihilfen nicht bereits Dienststellen der Bundesanstalt zuständig sind, geht die Zuständigkeit auf die Hauptstelle der Bundesanstalt über.
4. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die unter Nummer 2 genannten Maßnahmen für die institutionelle und individuelle Leistungs- und Aufstiegsförderung im Rahmen ihrer Zweckbestimmung neu zu regeln; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.
5. Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes und des „Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung“, die bei der Durchführung der Maßnahmen der individuellen Aufstiegs- und Leistungsförderung nach den unter Nummer 2 Buchstabe a genannten Richtlinien bis zum 31. Dezember 1966 entstanden sind, gehen mit Inkrafttreten der Nummern 2 bis 4 auf die Bundesanstalt über. Damit sind alle Ansprüche der Bundesanstalt auf Erstattung der Verwaltungskosten abgegolten.

Artikel 8

Leistungsförderungsgesetz

§ 2 Satz 3 des Gesetzes über Bildung und Verwaltung eines Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung in der Wirtschaft (Leistungsförderungsgesetz) vom 22. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 2065) erhält folgende Fassung:

„Eine Mittelzuführung an das Sondervermögen findet vom Rechnungsjahr 1966 ab nicht mehr statt.“

Artikel 9

Ausbildungszulage nach dem Bundeskindergeldgesetz

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das

Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

1. § 14a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhalten für jedes Kind, das zwischen der Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres und der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres

1. eine öffentliche oder staatlich anerkannte private allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Hochschule besucht

oder

2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf ausgebildet wird,

eine Ausbildungszulage von 30 Deutsche Mark monatlich,

a) wenn sie wenigstens ein weiteres Kind haben, das zwischen der Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres und der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres in einer Ausbildung der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art steht und nicht eine Erziehungsbeihilfe oder Vergütung bezieht, die den doppelten Monatsbetrag der Ausbildungszulage erreicht oder übersteigt,

oder

b) wenn ihnen nach den Vorschriften des Ersten Unterabschnitts Kindergeld für wenigstens ein Kind zusteht oder ohne Anwendung des § 7 Abs. 1 oder 2 oder des § 8 Abs. 1 zustehen würde,

oder

c) wenn sie verwitwet, geschieden oder ledig sind und ihr Jahreseinkommen im Berechnungsjahr nicht mehr als 7 800 Deutsche Mark betragen hat;

Ausbildungszulage wird in den Fällen des Halbsatzes 1 Nr. 2 jedoch nur gewährt, soweit nicht eine Erziehungsbeihilfe oder Vergütung gezahlt wird. Kinder, deren Arbeitskraft durch den Besuch der Schule oder Hochschule weder ganz noch überwiegend in Anspruch genommen wird, werden nicht berücksichtigt.“

2. § 14a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 Buchstabe c sind auch § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Absätze 4 bis 6, § 5 sowie § 18 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 10

Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) in Ver-

bindung mit Artikel 12 Nr. 3 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird wie folgt geändert:

1. In § 52 c Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zweitausend“, „zweitausendfünfhundert“ und „dreitausend“ durch die Worte „eintausendfünfhundert“, „zweitausend“ und „zweitausendfünfhundert“ ersetzt.
2. In § 54 Abs. 4 Halbsatz 1 werden die Worte „viertausendfünfhundert“ und „fünftausend“ durch die Worte „viertausend“ und „viertausendfünfhundert“ ersetzt.
3. In § 70 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „zweitausend“, „zweitausendfünfhundert“ und „dreitausend“ durch die Worte „eintausendfünfhundert“, „zweitausend“ und „zweitausendfünfhundert“ ersetzt.
4. In § 71 Satz 2 wird das Wort „zweitausend“ durch das Wort „eintausendfünfhundert“ ersetzt.

§ 2

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1203) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel II § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „auf Grund dieses Gesetzes“ die Worte „unter Berücksichtigung des Artikels 10 § 1 Nr. 1 bis 4 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697)“ eingefügt.
2. Artikel II § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Bei der Anwendung des § 48 a des Bundesbesoldungsgesetzes auf versorgungsberechtigte frühere Berufsunteroffiziere, deren Bezügen am 30. September 1961 die Besoldungsgruppe A 6 oder die Besoldungsgruppe A 8 a (6. bis 8. Stufe, 5. bis 7. Stufe oder 4. bis 6. Stufe) nach § 53 Abs. 3 und Anlage B des Gesetzes zugrunde lag, gilt die Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes vom 1. Januar 1967 an mit folgender Maßgabe:

Bisherige Besoldungsgruppe der Besoldungs- ordnung A des Reichs- besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 und seiner Änderungen	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungs- gesetzes
1	3
A 6	A 7
A 8 a (6. bis 8. Stufe)	A 7
A 8 a (5. bis 7. Stufe)	A 6
A 8 a (4. bis 6. Stufe)	A 6

Bei der Überleitung in die neue Besoldungsgruppe A 7 ist § 6 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Für frühere Berufsunteroffiziere, bei denen die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes vorliegen, bleibt Artikel IX des in Artikel II § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für versorgungsberechtigte frühere Berufsunteroffiziere, die unter § 5 a des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 332) in der Fassung des Artikels VI des in Artikel II § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften fallen.“

Artikel 11

EWG-Anpassungsgesetz

Das Gesetz zur Förderung der Eingliederung der Deutschen Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1201), geändert durch Artikel 3 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und zentral beschafften Kapitalmarktmittel“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen.
3. In § 2 Abs. 4 Satz 2 werden
 - a) das Wort „aufgeführten“ gestrichen und die Worte „neben der Zinsverbilligung“ durch die Worte „neben einer Zinsverbilligung“ ersetzt;
 - b) hinter dem Wort „Maßnahmen“ die Worte „der Besitzfestigung, der Binnenwasserwirtschaft, Um- und Neubauten in landwirtschaftlichen Betrieben oder des Landarbeiterwohnungsbaues“ eingefügt.
4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.“

Artikel 12

Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung

Das Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 15. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 224) wird wie folgt geändert:

1. §§ 2 und 3 werden gestrichen.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Mittel, die für die landwirtschaftliche Siedlung zur Verfügung gestellt werden, fließen dem Zweckvermögen bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank zu.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Richtlinien über die Bürgschaftsübernahme (§ 1) sowie über die Verwendung und die Weiterleitung der Mittel (§ 4 Abs. 1).

(3) Das Zweckvermögen bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof."

Artikel 13

Straßenbaufinanzierungsgesetz

Von dem nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 in der Fassung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995) für Zwecke des Straßenwesens zu verwendenden Aufkommen an Mineralölsteuer wird im Rechnungsjahr 1967 ein Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark von der Zweckbindung freigestellt.

Artikel 14

Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl

Das Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Anpassungsbeihilfe beträgt je Tonne Erdöl in den Jahren

- | | |
|------------------|-----------------------|
| 1. 1964 und 1965 | fünzig Deutsche Mark |
| 2. 1966 | dreißig Deutsche Mark |
| 3. 1967 | zehn Deutsche Mark |
| 4. 1968 | fünf Deutsche Mark. |

Maßgebend für die Berechnung ist das Jahr der Gewinnung."

2. In Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1969“ durch die Jahreszahl „1968“ ersetzt.

Artikel 15

Zweites Wohnungsbaugesetz

§ 19a Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617) erhält folgende Fassung:

„(1) Vom Rechnungsjahr 1967 an stellt der Bund für die in Absatz 2 bezeichneten Zwecke jährlich einen Betrag von 150 000 000 Deutsche Mark im Bundeshaushalt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes zur Verfügung.“

Artikel 16

Ermächtigung zu Neubekanntmachungen

Die Bundesminister werden ermächtigt, den Wortlaut der Gesetze, für die sie zuständig sind, unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzugeben, nötigenfalls die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 18

Inkrafttreten

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2, 5 bis 7 und 9 bis 12 treten am 1. Januar 1967 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familie und Jugend
Dr. Bruno Heck

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Zweites Gesetz
zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes
in eine mehrjährige Finanzplanung
(Steueränderungsgesetz 1966)**

Vom 23. Dezember 1966

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901), geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird hinter Satz 2 der folgende Satz eingefügt:
„§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 und Abs. 2 gelten entsprechend.“
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden hinter den Worten „des Absatzes 5“ die Worte „Sätze 1 und 2“ eingefügt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 4 erhält die folgende Fassung:
 - „4. Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Hat der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz an einem Ort, der mehr als 40 km von der Arbeitsstätte entfernt liegt, so werden die Aufwendungen nur insoweit als Werbungskosten abgezogen, als sie durch die Fahrten bis zur Entfernung von 40 km verursacht werden. Bei Fahrten mit einem eigenen Kraftfahrzeug werden die Aufwendungen für jeden Arbeitstag, an dem das Kraftfahrzeug benutzt wird, nur in Höhe der folgenden Pauscheträge anerkannt:
 - a) bei Benutzung eines Kraftwagens
0,36 Deutsche Mark,
 - b) bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers
0,16 Deutsche Mark
- für jeden Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt; für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung maßgebend. Wird

dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt, so kann der Arbeitnehmer höchstens die in Satz 3 bezeichneten Beträge geltend machen;“.

bb) Hinter der Ziffer 4 wird die folgende Ziffer 5 eingefügt:

- „5. notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer aus Anlaß einer doppelten Haushaltsführung entstehen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Aufwendungen für Fahrten vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich als Werbungskosten abgezogen werden. Bei Familienheimfahrten mit eigenem Kraftfahrzeug ist je Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort Ziffer 4 Satz 3 entsprechend anzuwenden. Bei Familienheimfahrten mit einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeug ist Ziffer 4 Satz 4 entsprechend anzuwenden;“.

cc) Die bisherigen Ziffern 5 und 6 werden Ziffern 6 und 7.

c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Ziff. 4 Sätze 3 und 4 und Ziff. 5 Sätze 4 und 5 werden

- 1. bei Körperbehinderten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 vom Hundert beträgt,
 - 2. bei Körperbehinderten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 70 vom Hundert, aber mindestens 50 vom Hundert beträgt und die erheblich gehbehindert sind,
- für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten auf Antrag die tatsächlichen Aufwendungen abgezogen. Die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.

(3) Absatz 1 Ziff. 4 und 5 und Absatz 2 gelten bei den Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziff. 5 bis 7 entsprechend."

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Ziff. 2 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:

„b) Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens 12 Jahren abgeschlossen worden ist. Hat der Steuerpflichtige zur Zeit des Vertragsabschlusses das 48. Lebensjahr vollendet, so verkürzt sich bei laufender Beitragsleistung die Mindestvertragsdauer von 12 Jahren um die Zahl der angefangenen Lebensjahre, um die er älter als 48 Jahre ist, höchstens jedoch auf sieben Jahre. Beiträge zu Lebensrisikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, können ohne Rücksicht auf die Vertragsdauer abgezogen werden;“.

b) In Absatz 2 werden

aa) in Ziffer 1 die Worte „vor Ablauf von zehn Jahren“ durch die Worte „vor Ablauf von zwölf Jahren“ und

bb) in Ziffer 2 Satz 1 die Worte „vor Ablauf von sechs Jahren“ durch die Worte „vor Ablauf von zehn Jahren“

ersetzt.

c) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Hat der Steuerpflichtige oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes oder des § 3 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zusteht, eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz beantragt, so dürfen für dasselbe Kalenderjahr, in dem die prämienebegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind, Beiträge an Bausparkassen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Insoweit besteht ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs und einer Prämie nach den Prämiengesetzen. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Das Wahlrecht wird zugunsten des Sonderausgabenabzugs dadurch ausgeübt, daß der Steuerpflichtige einen ausdrücklichen Antrag auf Berücksichtigung der betreffenden Sonderausgaben stellt. Als Antrag in diesem Sinne gilt auch ein entsprechender Antrag auf Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte oder auf Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer.“

4. In § 51 Abs. 1 Ziff. 3 werden die Worte „§ 9 Ziff. 4,“ gestrichen.

5. § 52 erhält die folgende Fassung:

„§ 52

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1967 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1966 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1966 zufließen.

(2) Die Vorschriften des § 4 Abs. 5 und 6 und des § 9 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, Abs. 2 und 3 sind für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder — bei Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziff. 5 bis 7 — zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte sowie für Familienheimfahrten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1966 angetreten werden.

(3) Bei Anwendung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b ist die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 nur zu berücksichtigen, wenn der Anteil nach dem 31. Dezember 1964 unentgeltlich erworben worden ist.

(4) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 9. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 672) weiter anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für nach dem 8. März 1960 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn

1. die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert worden sind und vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;
2. mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(5) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das Dreifache und

2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren höchstens das Dreieinhalbfache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen; er darf jedoch im Fall der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Fall der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.

(6) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(7) Beiträge zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, die nicht die in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und nach dem 31. Dezember 1966 geleistet werden, können als Sonderausgaben weiterhin abgezogen werden, wenn sie

1. auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden oder
2. auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Juli 1965 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1958 vorliegen oder
3. auf Grund von nach dem 30. Juni 1965 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) vorliegen.

(8) Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 ist erstmals bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen für einen nach dem 31. Dezember 1966 geleisteten Einmalbeitrag und bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen für nach dem 31. Dezember 1966 geleistete Beiträge an Bausparkassen anzuwenden.

(9) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag und bei Bausparverträgen sind anzuwenden

1. bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1965 und
2. bei Bausparverträgen, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1965.

(10) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Ein-

kommensteuergesetzes 1955 (Bundesgesetzbl. 1954 I S. 441), die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind und bei denen die Sparraten über drei Jahre hinaus geleistet worden sind, sind die hierzu durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Vorschriften anzuwenden.

(11) Die Vorschrift des § 10 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die in dieser Vorschrift bezeichneten Beiträge an Bausparkassen und prämiengünstigten Aufwendungen auf Grund von vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden. § 10 Abs. 4 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Steuerpflichtige einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat oder
2. der Steuerpflichtige oder eine in § 10 Abs. 4 Satz 1 genannte Person eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat.

(12) Auf Antrag des Steuerpflichtigen können für die Wirtschaftsjahre 1966/67 und 1967/68 noch die Vorschriften des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 angewandt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen. Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1972 anzuwenden.

(13) Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 ist nur anzuwenden, wenn der Veräußerer den veräußerten Anteil nach dem 31. Dezember 1964 erworben hat.

(14) Die Vorschriften des § 33 a Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind. Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt."

Artikel 2

Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 92), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1964 vom 16. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 885) und durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober

1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „auf fünf Jahre“ durch die Worte „auf sechs Jahre“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird am Schluß der Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und hinter der Nummer 2 die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. weder der Prämiensparer noch eine Person, mit der ihm gemeinsam der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 zusteht, für dasselbe Kalenderjahr, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind,

- a) eine Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz beantragt hat oder
- b) ausdrücklich beantragt hat, daß Beiträge an Bausparkassen als Sonderausgaben berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes).

In den Fällen der Buchstaben a und b besteht insoweit ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme einer Prämie nach diesem Gesetz, der Inanspruchnahme einer Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder dem Sonderausgabenabzug. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Das Wahlrecht wird zugunsten der Prämie dadurch ausgeübt, daß der Prämiensparer einen Antrag auf Gewährung der Prämie stellt. Steht der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 mehreren Personen gemeinsam zu, so kann das Wahlrecht zugunsten der Prämie von diesen Personen nur gemeinsam ausgeübt werden.“

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält die folgende Fassung:

„1. über die Einzahlungsdauer und die Festlegungsfrist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten; dabei kann bestimmt werden, daß die Einzahlungsdauer mit der in § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Frist übereinstimmt und die Festlegungsfrist für alle auf Grund eines Vertrags geleisteten Sparraten gleichzeitig nach Ablauf eines weiteren Jahres endet.“

- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden Nummern 2 bis 7.

3. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1967 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 ist erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von

nach dem 31. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Sparbeiträge, die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigten Aufwendungen und die als Sonderausgaben berücksichtigten Beiträge an Bausparkassen auf Grund von Verträgen geleistet werden, die vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind. § 1 Abs. 4 Nr. 3 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Prämiensparer oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag zusteht, eine Prämie nach diesem Gesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat oder
2. der Prämiensparer einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat.“

Artikel 3

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung vom 25. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1041) und die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „vor Ablauf von sechs Jahren“ durch die Worte „vor Ablauf von sieben Jahren“ ersetzt.
- b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn weder der Prämienberechtigte noch eine Person, mit der ihm gemeinsam der Höchstbetrag des § 3 Abs. 2 zusteht, für dasselbe Kalenderjahr, in dem die prämiengünstigten Aufwendungen geleistet worden sind,

1. eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz beantragt hat oder
2. ausdrücklich beantragt hat, daß Beiträge an Bausparkassen als Sonderausgaben berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes).

In den Fällen der Nummern 1 und 2 besteht insoweit ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme einer Prämie nach diesem Gesetz, der Inanspruchnahme einer Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Sonderausgabenabzug. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Das Wahlrecht

wird zugunsten der Prämie dadurch ausgeübt, daß der Prämienberechtigte einen Antrag auf Gewährung der Prämie stellt. Steht der Höchstbetrag des § 3 Abs. 2 mehreren Personen gemeinsam zu, so kann das Wahlrecht zugunsten der Prämie von diesen Personen nur gemeinsam ausgeübt werden."

2. § 8 wird gestrichen.

3. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1967 anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 3 ist bei vor dem 1. Januar 1961 abgeschlossenen Bausparverträgen nicht anzuwenden. Bei nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen ist sie mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der Frist von sieben Jahren die Frist von sechs Jahren tritt; das gleiche gilt bei nach dem 8. Dezember 1966 und vor dem 1. Januar 1967 abgeschlossenen Bausparverträgen für vor dem 1. Januar 1967 geleistete Beiträge an Bausparkassen.

(4) Die Vorschrift des § 2 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die nach diesem Gesetz und dem Spar-Prämiengesetz begünstigten Aufwendungen und die als Sonderausgaben berücksichtigten Beiträge an Bausparkassen auf Grund von Verträgen geleistet werden, die vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind; § 8 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 25. August 1960 gilt in diesem Fall weiterhin. § 2 Abs. 4 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Prämienberechtigte oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag zusteht, eine Prämie nach diesem Gesetz oder dem Spar-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat oder
2. der Prämienberechtigte einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat."

Artikel 4

Umsatzsteuergesetz

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesge-

setzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 8. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 407), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 4 a wird der folgende § 4 b eingefügt:

„§ 4 b

Lieferungen von Mineralölzeugnissen

(1) Steuerfrei sind die Lieferungen von

1. Kraft- und Schmierstoffen sowie flüssigen Heiz- und Leuchtstoffen aus Erdöl, Kohle oder Olschiefer zur gewerblichen Weiterveräußerung durch den Abnehmer, sei es ohne Bearbeitung oder Verarbeitung, sei es nach weiterer Veredelung auf die bezeichneten Erzeugnisse;
2. Erzeugnissen aus Erdöl, Kohle oder Olschiefer, die keine Gegenstände im Sinne der Ziffer 1 sind, soweit sie zur weiteren Veredelung auf Kraft- und Schmierstoffe oder flüssige Heiz- und Leuchtstoffe verwendet werden (Zwischenzeugnisse).

Die vorstehenden Voraussetzungen sind buchmäßig nachzuweisen.

(2) Verwendet der Abnehmer die ihm nach Absatz 1 Ziff. 1 steuerfrei gelieferten Gegenstände im Inland in seinem Unternehmen für andere Zwecke, so gilt diese Verwendung als steuerpflichtige Lieferung im Sinne des § 1 Ziff. 1. An die Stelle des Entgelts tritt als Besteuerungsmaßstab der Einkaufspreis. Dem Einkaufspreis sind die auf die Gegenstände entfallenden Beträge an Zoll, Ausgleichsteuer und Mineralölsteuer hinzuzurechnen, die vom Abnehmer oder für dessen Rechnung zu entrichten sind. Sind dem Abnehmer die in Absatz 1 Ziff. 1 bezeichneten Gegenstände zur anderweitigen Verwendung steuerpflichtig geliefert worden und die vorbezeichneten Abgaben auf ihn übergegangen, in seiner Person entstanden oder unbedingt geworden, so hat er auf diese Abgaben Umsatzsteuer zu entrichten.

(3) Verwendet ein Unternehmer Gegenstände der in Absatz 1 Ziff. 1 bezeichneten Art, die er eingeführt hat oder für seine Rechnung hat einführen lassen, im Inland für andere Zwecke innerhalb seines Unternehmens, so gilt diese Verwendung als steuerpflichtige Lieferung im Sinne des § 1 Ziff. 1. Besteuerungsmaßstab ist der Wert im Sinne des § 6 Abs. 1. Absatz 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Die Mineralölsteuer ist dem Wert nicht hinzuzurechnen, soweit sie bereits von der Ausgleichsteuer erfaßt worden ist. Die Besteuerung nach Satz 1 tritt nicht ein bei der Verwendung von Gegenständen, deren Einfuhr gemäß § 15 Abs. 3 ausgleichsteuerfrei gewesen ist.

(4) Der Unternehmer hat die steuerpflichtige Verwendung im Sinne der Absätze 2 und 3 nach Art, Menge und Besteuerungsmaßstab aufzuzeichnen."

2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 4 Ziff. 4 oder Ziff. 5 Buchstabe b“ durch die Worte „§ 4 Ziff. 4, Ziff. 5 Buchstabe b oder § 4b“ ersetzt.
3. In § 28 Abs. 2 wird die Ziffer 4 gestrichen.
4. In der Freiliste 3 — Anlage 1 (zu § 4 Ziff. 4) — wird die Ziffer 5 gestrichen.
5. In dem Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen — Anlage 2 (zu § 4 Ziff. 4) — wird der Buchstabe c gestrichen.

Artikel 5

Die in

- a) § 29 des Reichssiedlungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 364),
 - b) § 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 122) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2405),
 - c) § 34 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1291),
 - d) § 64 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1882),
 - e) § 20 Kapitel II Vierter Teil der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 551),
 - f) Artikel 4 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 17) und
 - g) § 14 der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292)
- enthaltenen Umsatzsteuerbefreiungen werden aufgehoben.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 796), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 8. Juli 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 407), werden wie folgt geändert:

1. § 49 wird aufgehoben.
2. § 55 wird aufgehoben.

Artikel 7

(1) Die Vorschriften des Artikels 4 Nr. 1, 2, 4 und 5 und des Artikels 6 Nr. 2 sind anzuwenden

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die nach dem 31. Dezember 1966 vereinnahmt werden,

2. im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1966 bewirkt werden.

Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 31. Dezember 1966 gegolten hat.

(2) Die Vorschriften des Artikels 4 Nr. 3, des Artikels 5 und des Artikels 6 Nr. 1 sind anzuwenden auf Lieferungen und sonstige Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1966 ausgeführt werden.

Artikel 8

Mineralölsteuergesetz

§ 1

§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt

1. für 1 hl Leichtöle:
 - a) rohe Leichtöle der Nummer 27.07-A-I und Benzolerzeugnisse der Nummern 27.07-B-I-a und 29.01-D-I des Zolltarifs, nachweislich aus Kohle hergestellt,

bis zum 31. Dezember 1968	26,75 DM,
ab 1. Januar 1969	35,00 DM,
 - b) andere Leichtöle
 35,00 DM, |
2. für 100 kg mittelschwere Öle, Schweröle und Reinigungsextrakte
 38,85 DM, |
3. für 100 kg Flüssiggase
 45,00 DM.“ |

§ 2

Bedingte Steuerschulden für Mineralöle erhöhen sich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Betrag, der sich bei Anwendung der Steuersätze nach § 1 ergibt.

§ 3

(1) Mineralöle, für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine unbedingte Steuerschuld besteht oder Mineralölsteuer bereits entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt

1. für 1 hl Leichtöle
 3,00 DM, |
2. für 100 kg mittelschwere Öle, Schweröle oder Reinigungsextrakte
 3,60 DM, |
3. für 100 kg Flüssiggase
 5,00 DM. |

(2) Die Steuerschuld entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Steuerschuldner ist, wer das Mineralöl beim Inkrafttreten dieses Gesetzes besitzt. Bei Beständen, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Steuerschuld mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.

(3) Von der Nachsteuer befreit ist Mineralöl im Besitz eines Endverbrauchers in einer Menge, die dem Durchschnitt des Monatsverbrauchs in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entspricht. Endverbraucher ist, wer das Mineralöl ausschließlich für eigene Zwecke unmittelbar verbraucht oder im eigenen Betrieb zu anderen Erzeugnissen als Mineralöl verarbeitet.

(4) Der Steuerschuldner hat das Mineralöl binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach dem Empfang schriftlich der zuständigen Zollstelle anzumelden. Die Steuer ist ohne Anforderung zwei Wochen nach der Anmeldung, für nicht ordnungsgemäß angemeldetes Mineralöl mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.

§ 4

Das Mehraufkommen an Mineralölsteuer, das sich infolge Änderung des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Mineralölsteuergesetzes durch § 1 dieses Artikels ergibt, ist nach Richtlinien der Bundesregierung, die mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden zu verwenden.

Artikel 9

Gesetz über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

1. § 103 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „weinhaltigen und weinähnlichen Getränken mit einem

durch den Zusatz von Branntwein verstärkten Weingeistgehalt“ durch die Worte „weinhaltigen und dem Weine ähnlichen — auch aromatisierten — Getränken“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

2. § 151 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als weingeisthaltige Erzeugnisse gelten auch Weine und dem Weine ähnliche — auch aromatisierte — Getränke mit einem Weingeistgehalt von mehr als 14 Raumbunderteilen und weinhaltige Getränke mit einem Weingeistgehalt von mehr als 10,5 Raumbunderteilen, ausgenommen Brennweine, die unter zollamtlicher Überwachung zur Herstellung von Weindestillat verwendet werden.“

Artikel 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Einkommensteuergesetzes oder dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 8 und 9 am Tage nach der Verkündung, Artikel 8 tritt am 1. Januar 1967, Artikel 9 am 1. April 1967 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familie und Jugend
Dr. Bruno Heck

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Vom 23. Dezember 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 8. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 407), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 5 Buchstabe b wird hinter dem Wort „Gas“ der Klammerzusatz „(Zolltarifnummern 27.05 a und 27.11)“ eingefügt.
- b) In Ziffer 19 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„§ 51 Abs. 2 bis 5 und § 122 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) sind anzuwenden;“.
- c) In Ziffer 20 erhält der Buchstabe g folgende Fassung:
„g) Butter, Butterschmalz; Käse, Schmelzkäse, Käsezubereitungen, Schmelzkäsezubereitungen und Molkenkäse im Sinne der ernährungswirtschaftlichen Vorschriften;“.
- d) Ziffer 29 erhält folgende Fassung:
„29. die Lieferungen im Großhandel durch einen Unternehmer, der beteiligt ist an einer nach § 5 a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 37) wirksam gewordenen Spezialisierungsvereinbarung, die nicht mit der Bildung von gemeinsamen Beschaffungs- oder Vertriebseinrichtungen (Syndikaten) im Sinne des § 5 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbunden ist, wenn
 - a) es sich um Gegenstände handelt, auf die die Spezialisierung sich erstreckt,
 - b) der Unternehmer die Gegenstände von einem an der Spezialisierungsvereinbarung Beteiligten erworben hat, der die Gegenstände selbst hergestellt hat, und
 - c) der Unternehmer die Gegenstände nicht bearbeitet oder verarbeitet hat.
 Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein;“.

e) Folgende Ziffer 30 wird angefügt:

- „30. die Lieferungen eingelagerter Gegenstände der Einfuhr- und Vorratsstellen
- a) für Getreide und Futtermittel (Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln — Getreidegesetz — vom 4. November 1950 — Bundesgesetzbl. S. 721 — in der jeweils geltenden Fassung),
 - b) für Zucker (Gesetz über den Verkehr mit Zucker — Zuckergesetz — vom 5. Januar 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 47 — in der jeweils geltenden Fassung),
 - c) für Fette (Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten — Milch- und Fettgesetz — vom 28. Februar 1951 — Bundesgesetzblatt I S. 135 — in der jeweils geltenden Fassung),
 - d) für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch — Vieh- und Fleischgesetz — vom 25. April 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 272 — in der jeweils geltenden Fassung).“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2, Ziff. 2 Buchstabe d wird hinter dem Wort „Gas“ der Klammerzusatz „(Zolltarifnummern 27.05 a und 27.11)“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 erhält die Ziffer 5 folgende Fassung:
„5. von Rizinusöl sowie von gekrempelter oder gekämmter Wolle und von gekrempelten oder gekämmten feinen und groben Tierhaaren auf eins vom Hundert.“
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die Ausgleichsteuer erhöht sich für die Einfuhr der in der anliegenden Liste (Anlage 5) enthaltenen Gegenstände auf die in der Liste genannten Steuersätze.“
- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Die Ausgleichsteuersätze für Gegenstände, denen gleichartige oder vergleichbare inländische Gegenstände gegenüberstehen, sind Durchschnittssätze.“

3. In § 17 Ziff. 5 werden hinter den Worten „hergestelltes Seeschiff“ ein Beistrich gesetzt und die Worte „um einen vom Antragsteller im Inland durchgeführten Umbau eines Seeschiffes“ eingefügt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Vergütungssätze für die ausgeführten Gegenstände ergeben sich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, aus der Vergütungsliste (Anlage 7). Für Wasserfahrzeuge der Zolltarifnummern 89.01 bis 89.03 (ausgenommen Sportboote ohne eingebauten Motor und Schlauchboote) und für ihre Umbauten wird eine Ausfuhrvergütung von sieben vom Hundert gewährt. Als Umbauten gelten

1. die Verlängerung, die Verbreiterung und die Aufstockung eines Wasserfahrzeugs;
2. die Veränderung der Passagier- oder Laderräume oder der Verladeeinrichtungen durch Einbau von Vorrichtungen, durch die der Nutzungszweck des Wasserfahrzeugs wesentlich erweitert oder das Wasserfahrzeug ganz oder überwiegend für andere Nutzungszwecke geeignet gemacht wird;
3. die bauliche Veränderung einer vorhandenen Maschinenanlage, soweit hierdurch die Art des Antriebs oder des Betriebs geändert, die Verwendung eines anderen Brennstoffs ermöglicht oder eine höhere Leistung erreicht wird, und der Einbau einer neuen Maschinenanlage.

Für Großreparaturen an den oben bezeichneten Wasserfahrzeugen beträgt der Vergütungssatz fünf vom Hundert.“

- b) In Absatz 2 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Unbeschadet des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und des § 23 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 wird auf Antrag (§ 26) für folgende Vorgänge eine Ausfuhrvergütung gewährt:

1. für die an einen ausländischen Abnehmer im Ausland ausgeführte Werklieferung, die in der Herstellung eines Wasserfahrzeugs der Zolltarifnummern 89.01 bis 89.03 (ausgenommen Sportboote ohne eingebauten Motor und Schlauchboote), dem Umbau eines solchen Wasserfahrzeugs oder der Großreparatur an einem solchen Wasserfahrzeug in einem Freihafen besteht;
2. für die an einen inländischen Abnehmer im Ausland ausgeführte Werklieferung, die in der Herstellung eines Seeschiffs, dem Umbau eines Seeschiffs oder der Großreparatur an einem Seeschiff in einem Freihafen besteht.

Die Vergütung bemißt sich nach dem unberechtigten Entgelt. Der Vergütungssatz beträgt 3,8 vom Hundert, wenn es sich um die Herstellung oder einen Umbau im Sinne des Absatzes 1 Satz 4 handelt; er beträgt 1,8 vom Hundert, wenn es sich um eine Großreparatur handelt.“

5. Die Freiliste 3 — Anlage 1 (zu § 4 Ziff. 4) — wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 5 Buchstabe b wird der Klammerzusatz „(aus Nr. 2710 35 und 37 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)“ gestrichen;
- b) in Ziffer 11 wird vor dem Wort „gereinigt“ das Wort „desinfiziert,“ eingefügt.

6. Das Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen — Anlage 2 (zu § 4 Ziff. 4) — wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe g wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und danach folgender Satzteil angefügt: „ausgenommen das Längsspalten von kaltgewalztem Bandstahl (aus Zolltarifnrn. 73.12 und 73.15) oder kaltgewalzten Blechen (aus Zolltarifnrn. 73.13 und 73.15) in Rollen;“
- b) in Buchstabe i wird vor dem Wort „gereinigt“ das Wort „desinfiziert,“ eingefügt.

7. Die Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert unterliegen — Anlage 5 (zu § 7 Abs. 6 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes) — wird durch die anliegende Liste der Waren, die einem höheren Ausgleichsteuersatz als 4 vom Hundert unterliegen — Anlage 5 (zu § 7 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes) —, ersetzt.

8. Die Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 8 vom Hundert unterliegen — Anlage 6 (zu § 7 Abs. 6 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes) —, wird gestrichen.

9. In der Vergütungsliste — Anlage 7 (zu § 25) — werden die Positionen

„89.01 Wasserfahrzeuge, in den Tarifnrn. 89.02 bis 89.04 weder genannt noch inbegriffen 7“;
 „89.02 Schlepper 7“;
 „89.03 Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks 7“
 gestrichen.

Artikel 2

In Artikel 5 Abs. 4 des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 156) wird die Jahreszahl „1967“ durch die Jahreszahl „1969“ ersetzt.

Artikel 3

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 Buchstaben a und c und des Artikels 1 Nrn. 2 Buchstabe a, 5 und 6 sind anzuwenden

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die nach den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten vereinnahmt werden,

2. im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten bewirkt werden.

Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer an den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten gegolten hat.

(2) Die maßgeblichen Zeitpunkte im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. der 31. März 1965
zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a;
2. der 30. September 1965
zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c;
3. der 31. Dezember 1965
zu Artikel 1 Nr. 5 und 6 Buchstabe b;
4. der 31. Dezember 1966
zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a.

(3) Die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe d ist auf Lieferungen anzuwenden, die nach

dem 31. Dezember 1965 bewirkt werden. Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Steuerfreiheit nach § 4 Ziff. 29 in der bisherigen Fassung bestand, ist diese Vorschrift weiter anzuwenden.

(4) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 3, 4 und 9 sind auf Ausfuhrvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. März 1967 bewirkt werden.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 2 Buchstaben b und c und des Artikels 1 Nr. 7 und 8 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familie und Jugend
Dr. Bruno Heck

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Anlage zu Artikel 1 Nr. 7

Anlage 5

(zu § 7 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes)

**Liste der Waren,
die einem höheren Ausgleichsteuersatz als 4 vom Hundert unterliegen**

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
aus 05.07	B - II - Bettfedern und Daunen, andere	6
aus 11.07	Malz, geröstet	6
aus 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6
aus 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6
aus 16.04	aus B bis E: Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6
aus 17.02	B - Glukose und Glukosesirup	6
	aus D - III - Malzzucker	6
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	6
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert	6
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	6
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern usw.	6
aus 19.04	A - Kartoffelsago	6
aus 19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, ausgenommen Zwieback	6
20.01	Gemüse, Küchenkräuter usw.	6
aus 20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6
20.05	Konfitüren usw.	6
aus 20.06	Sämtliche Waren, ausgenommen Fruchtpülpe und Fruchtmarm in Fässern oder Tankwagen (B - II - a - 2 - b - 1, aus B - III - a - 1 und Anmerkung 1)	6
20.07	Fruchtsäfte usw.	6
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee usw.	6
aus 21.03	B - Senf	6
21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen usw.	6
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	6
22.03	Bier	6
aus 22.05	A - Schaumwein	6
aus 22.09	B - zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen	6
	C - III - b - 1 - Likör	6

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
	aus C - III - b - 2 - a - 2 - andere alkoholische Getränke, ausgenommen Branntwein	6
	C - III - b - 2 - b - 2 - andere alkoholische Getränke	6
22.10	Speiseessig	6
aus 24.02	A - Zigaretten	6
	B - Zigarren und Zigarillos	6
	C - Rauchtabak	6
	D - Kautabak und Schnupftabak	6
27.06	Teer aus Steinkohle, Braunkohle usw.	5
aus 27.07	D - Phenole, Kresole und Xylenole	5
27.08	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren	5
aus 27.13	aus B - II - Paraffin und Wachse aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, gefärbt oder gedopt	5
28.03	Kohlenstoff	5
aus 29.06	A - II - Kresole, Xylenole und ihre Salze	5
aus 29.14	Einbasische Säuren, usw.:	
	aus A - gesättigte acyclische einbasische Säuren:	
	II - Essigsäure, ihre Salze und Ester:	
	— Sämtliche Waren, ausgenommen Äthylacetat	6
	— Äthylacetat (aus c - 1)	7
	III - Essigsäureanhydrid	6
	IV - Halogenide der Essigsäure	6
	V - Chloressigsäuren, ihre Salze und Ester	6
	VI - Bromessigsäuren, ihre Salze und Ester	6
aus 29.43	aus B - Maltose	6
30.03	Sämtliche Waren	6
bis 30.05		
32.08	Sämtliche Waren	6
bis 32.10		
aus 32.13	A - Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen	6
aus 33.04	A - Aromastoffe für die Lebensmittelindustrie, unmittelbar verwendbar	6
	aus B - andere:	
	II - mit einem Gehalt an Äthylalkohol von mehr als 5 Gewichtshundertteilen	6
33.05	Sämtliche Waren	6
und 33.06		
34.01	Seifen, einschließlich Medizinalseifen	6
aus 34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen usw., ausgenommen wasserlösliche Salze der Naphthensäuren und der Sulfonaphthensäuren (A - II und A - III)	6
aus 34.04	aus B - zubereitete Wachse:	
	II - andere	5

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
34.06	Kerzen (Lichte) aller Art, usw.	6
35.03	Gelatine usw.	6
aus 35.05	Dextrine usw., ausgenommen Dextrinleime	6
36.03	Zündschnüre; Sprengzündschnüre	6
37.01 bis 37.08	Sämtliche Waren	6
38.11 und 38.12	Sämtliche Waren	6
aus 38.19	Q - IV - h - zubereitete Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie, usw.	6
aus 39.01	B - Klebebänder (Klebestreifen) usw.	6
	aus C - Reflexmaterial	6
aus 39.02	B - Klebebänder (Klebestreifen) usw.	6
aus 39.03	A - Klebebänder (Klebestreifen) usw.	6
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06	6
aus 40.05	aus A - Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Kieselsäureanhydrid (sogenannte Masterbatches), ausgenommen in Platten, Blättern oder Streifen	6
	B - Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen usw.	6
40.06 bis 40.09	Sämtliche Waren	6
40.10	Förderbänder und Treibriemen aus Weichkautschuk:	
	A - nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	6
	B - andere:	
	— Förderbänder aus Weichkautschuk	7
	— andere	6
aus 40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschräuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art, ausgenommen Luftschräuche und Laufdecken für Flugzeugräder aus Abs. B und C, ungebraucht, mit folgenden Reifenbezeichnungen: 15,50 - 20, 12,50 - 16, 7,50 - 14, 34 x 9,9, 26 x 6, 11,00 - 12, 14,50, 44", 17,00 - 20, 17,00 - 16, 9,00 - 6,33"	6
40.12 bis 40.14	Sämtliche Waren	6
40.16	Hartkautschukwaren	6
aus 41.02	Rind- und Kalbleder usw.:	
	B - anderes	7
aus 41.03	Schaf- und Lammlleder usw.:	
	aus B - II - anderes, ausgenommen das in der Anmerkung genannte zugerichtete Leder	7
aus 41.04	Ziegen- und Zickelleder:	
	aus B - II - anderes, ausgenommen das in der Anmerkung genannte zugerichtete Leder	7

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
aus 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren usw.:	
	B - anderes	6
41.06	Sämischleder (Chamoisleder):	
	-- Sämischleder, in rechteckige, quadratische oder ähnliche Form ohne große Sorgfalt aus der Tierhaut geschnitten	8
	-- anderes	6
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder	7
41.10	Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder herge- stellt, usw.	5
42.01 und 42.02	Sämtliche Waren	6
42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder:	
	A - Bekleidung	6
	B - Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe	8
	C - anderes Bekleidungszubehör	6
42.04 bis 42.06	Sämtliche Waren	6
43.03	Waren aus Pelzfellen	6
44.12	Holzwohle, Holzmehl	6
aus 44.13	A - Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	6
44.15	Furniertes Holz und Sperrholzplatten, usw.	7
44.16 und 44.17	Sämtliche Waren	6
44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl usw.	7
44.19 bis 44.23	Sämtliche Waren	6
aus 44.25	A - Griffe für Messerschmiedewaren und Eßbestecke; Fassungen für Besen, Bürsten und Pinsel	6
	aus B - andere:	
	I - Hobelkästen, auch mit Keil	6
	III - andere	6
44.26 und 44.27	Sämtliche Waren	6
aus 44.28	Andere Waren, aus Holz hergestellt, ausgenommen Schindeln (B - II - a)	6
aus 47.01	Halbstoffe:	
	aus B - Holzzellstoff:	
	II - Sulfitzellstoff, ausgenommen solcher des Abs. B - III	6
	aus III - zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen:	
	aus b - anderer, unter zollamtlicher Überwachung, ausgenommen Sulfitzellstoff aus Nadelholz, Sulfatzellstoff und Natron- zellstoff	6

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
	aus C - andere:	
	aus II - Strohzellstoff	6
	aus III - Strohzellstoff	6
aus 48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, usw.:	
	A - Papier für Zeitungen und andere periodische Druckschriften, unter zollamtlicher Überwachung	6
	B - Zigarettenpapier	6
	aus C - Kraftpapier und Kraftpappe:	
	I - Papier zum Herstellen von Papiergarnen, unter zollamtlicher Überwachung	6
	aus II - andere:	
	-- Kraftpapier, ausgenommen Kraftliner	8
	-- Kraftpappe	6
	D - Papier mit einem Quadratmetergewicht von 15 g oder weniger, zur Verwendung als Schichtträger beim Herstellen von Dauerschablonen, unter zollamtlicher Überwachung	6
	E - andere:	
	I - Papier für periodische Druckschriften, unter zollamtlicher Überwachung ..	8
	II - andere:	
	a - Strohpapier und Stroh-pappe	8
	b - Filz-papier, Filz-pappe, usw.	6
	c - gegautschter Preßspan, auch matt	6
	d - sogenanntes Duplex- und Triplex-Papier, usw.	7
	e - echte Japan-papiere	6
	f - andere:	
	1 - Banknoten-papier usw.	6
	2 - andere:	
	-- Druck- und Schreib-papier, holzfrei	9
	-- andere	8
48.02	Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	6
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe usw.	9
48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, usw.:	
	A - Preßspan, usw.	6
	B - andere:	
	-- Stroh-pappe	7
	-- andere	6
48.05 und 48.06	Sämtliche Waren	6
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, usw.:	
	A - gestrichen, für Druckmatern	6
	B - mit Glimmerstaub überzogen	6
	C - mit bituminösen Stoffen jeder Art getränkt, usw.	6

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
	D - andere:	
	I - gewellt, auch mit aufgeklebter Decke	6
	II - andere:	
	a - Wachspapier und -pappe; usw.	6
	b - Ölpapier oder -pappe; usw.	6
	c - andere:	
	1 - gekreppl, gefältelt, usw.	6
	2 - andere	8
48.08	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	6
48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff, usw.:	
	A - ganz oder teilweise aus Holzfasern	8
	B - andere	6
48.10 bis 48.21	Sämtliche Waren	6
49.03	Bilderalben, usw.	6
49.07 bis 49.11	Sämtliche Waren	6
Anmerkung zu Kap. 50 bis 62	Die in der Vorschrift 8 zu Abschnitt XI des Zolltarifs genannten in der Freiliste 1 nicht enthaltenen Waren unterliegen dem allgemeinen Ausgleichsteuersatz von 4 v. H., wenn sie zu den dort angegebenen Zwecken unter zollamtlicher Überwachung verwendet werden.	
aus 50.07	Seidengarne usw., in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	A - Seidengarne	6
	B - Schappeseidengarne	6
50.09 und 50.10	Sämtliche Waren	6
aus 51.01	Kunstseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	aus B - künstliche Spinnfäden:	
	II - andere:	
	a - ungezwirnt	7
	b - gezwirnt:	
	1 - einmal gezwirnt	6
	2 - mehrmals gezwirnt	5
aus 51.03	Kunstseidengarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ausgenommen im Strang mit einer Lauflänge im Zwirn von 75 000 m oder mehr je kg	6
51.04	Gewebe aus Kunstseide usw.:	
	A - Gewebe aus synthetischen Spinnfäden	8
	B - Gewebe aus künstlichen Spinnfäden	9
52.02	Gewebe aus Metallfäden, usw.	6
aus 53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	aus A - mit einem Anteil an Wolle oder an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr: gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem	

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
	beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Futzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt:	
	--- roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg ...	6
	— gebleicht, gefärbt oder bedruckt	6
	B - andere:	
	--- gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Futzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt:	
	--- roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg ...	6
	--- gebleicht, gefärbt oder bedruckt	6
	— andere	5
aus 53.07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ausgenommen die in der Anmerkung genannten Kammgarne	6
aus 53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	A - gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, usw.	6
	aus B - andere, ausgenommen mit einer Feinheitsnummer von Nr. 18 metrisch oder darüber, in Öl gesponnen	5
aus 53.10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	aus A - ungezwirnt:	
	aus I - aus Wolle:	
	b - andere	6
	aus B - gezwirnt:	
	Sämtliche Waren, ausgenommen Streichgarne aus Wolle, mit einer Lauflänge im Zwirn von mehr als 10 000 m je kg, roh	6
53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:	
	A - mit einem Anteil an diesen Spinnstoffen von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	8
	B - andere:	
	I - mit Kette ganz aus Kunstseide	6
	II - andere	8
53.12 und 53.13	Sämtliche Waren	6
aus 54.03	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	A - Leinengarne, geglättet (poliert)	6
	aus B - I - a - 1 - ungezwirnt, mit einer Lauflänge je kg von 30 000 m oder weniger, ausgenommen die in der Anmerkung genannten Garne	6
54.04	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	6
54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie	8
55.05 und 55.06	Sämtliche Waren	6

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
55.07	Drehergewebe aus Baumwolle:	
	A - mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger:	
	I - ganz aus Baumwolle, in Kette und Schuß zusammen auf 1 qcm mit 40 Fäden oder mehr	7
	II - andere	9
	B - andere	9
55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle	8
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	9
aus 56.01	Zellwolle, weder gekrempelt noch gekämmt:	
	B - künstliche Spinnfasern	7
56.04	Zellwolle und Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle, usw.	6
56.05	Garne aus Zellwolle usw., nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	A - aus synthetischen Spinnfasern	8
	B - aus künstlichen Spinnfasern	9
56.06	Garne aus Zellwolle usw., in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	A - aus synthetischen Spinnfasern	8
	B - aus künstlichen Spinnfasern	6
56.07	Gewebe aus Zellwolle:	
	A - aus synthetischen Spinnfasern	8
	B - aus künstlichen Spinnfasern	9
aus 57.05	Hanfgarne:	
	aus A - nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	aus I - geglättet (poliert), ausgenommen mit einer Lauflänge von mehr als 500 m	6
	B - in Aufmachungen für den Einzelverkauf	6
57.06	Jutegarne	5
57.08 und 57.09	Sämtliche Waren	6
57.10	Gewebe aus Jute:	
	— roh, ungemustert	5
	— andere	6
57.11 und 57.12	Sämtliche Waren	6
58.01 bis 58.03	Sämtliche Waren	6
58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe usw.:	
	A - aus synthetischen Spinnstoffen	6
	B - aus anderen Spinnstoffen:	
	I - aus Wolle oder Tierhaaren:	
	— Epinglé aus Wolle	8
	— andere	6

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
	II - aus Baumwolle	8
	III - aus anderen Spinnstoffen	6
58.05 bis 58.07	Sämtliche Waren	6
58.08	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert:	
	A - Tülle	6
	B - geknüpfte Netzstoffe:	
	— aus synthetischen Spinnstoffen	7
	— andere	6
58.09 und 58.10	Sämtliche Waren	6
59.02 und 59.03	Sämtliche Waren	6
aus 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, ausgenommen Bindfäden aus Hanf, geglättet, auf Spulen, Rollen, Karten oder ähnlichen Unterlagen, mit einer Lauf- länge von mehr als 500 m	6
59.05	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, usw.:	
	A - Fischernetze, auch abgepaßt:	
	I - aus pflanzlichen Spinnstoffen	6
	II - aus anderen Spinnstoffen:	
	— aus synthetischen Spinnstoffen	7
	— andere	6
	B - andere:	
	— aus synthetischen Spinnstoffen	7
	— aus anderen Spinnstoffen	6
59.06 bis 59.09	Sämtliche Waren	6
59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag usw.:	
	— Fußbodenbelag aus einem Grund aus Filz mit aufgetragener Deckschicht aus Polyvinylchlorid, auch zugeschnitten	7
	— andere	6
59.11 bis 59.16	Sämtliche Waren	6
59.17	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen:	
	A - Gewebe, Filze und mit Filz belegte Gewebe, usw.	6
	B - Müllergaze, auch fertiggestellt:	
	I - aus Seide oder Schappeseide	6
	II - aus anderen Spinnstoffen	7
	C - gewebte sogenannte Filztuche, usw.	6
	D - andere	6

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
60.01	Gewirke als Meterware, usw.:	
	A - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	7
	B - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8
	C - aus anderen Spinnstoffen	6
60.02	Handschuhe aus Gewirken, usw.	8
60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, usw.:	
	A - aus Seide, Schappeseide usw.	6
	B - aus synthetischen Spinnstoffen	6
	C - aus anderen Spinnstoffen:	
	— aus Wolle	7
	— andere	6
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, usw.:	
	A - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6
	B - aus Baumwolle	6
	C - aus anderen Spinnstoffen:	
	— Hemden für Männer und Knaben, aus synthetischen Spinnstoffen	7
	— andere	6
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, usw.:	
	A - Oberkleidung und Bekleidungszubehör:	
	I - aus Wolle, feinen Tierhaaren, usw.:	
	— aus Wolle	7
	— andere	6
	II - aus anderen Spinnstoffen	6
	B - andere Wirkwaren	6
60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, usw.	6
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	7
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	6
61.03 und 61.04	Sämtliche Waren	7
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher:	
	A - ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen usw.	6
	B - andere:	
	I - aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide	6
	II - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	6
	III - aus anderen Spinnstoffen:	
	— aus Baumwolle	8
	— aus Flachs	7
	— andere	6
61.06 bis 61.11	Sämtliche Waren	6

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
62.01	Decken:	
	A - mit elektrischer Heizvorrichtung	6
	B - andere:	
	— aus Zellwolle	9
	— andere	6
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche usw.:	
	— Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege	8
	— andere	6
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	6
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen:	
	— Luftmatratzen	7
	— andere	6
62.05	Andere fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen	6
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	6
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; usw.	8
64.03	Sämtliche Waren	6
bis 64.06		
65.01	Hutstumpen aus Filz, usw.	6
aus 65.02	Hutstumpen und Hutrohlinge, die, ohne teilweise oder ganz geformt zu werden, üblicherweise als Kopfbedeckung getragen werden (z. B. als Strand- oder Erntehüte); andere Hutstumpen und Hutrohlinge, geflochten usw., ausgenommen aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen, nicht versponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt, ferner aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den vorgenannten Stoffen gemischt	6
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, usw.:	
	A - nicht ausgestattet	6
	B - ausgestattet:	
	I - aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz:	
	a - für Männer	6
	b - für Frauen und Kinder:	
	1 - mit einem Werte von 150 DM oder mehr für ein Stück	6
	2 - andere	7
	II - andere:	
	a - für Männer	6
	b - für Frauen und Kinder:	
	1 - mit einem Werte von 150 DM oder mehr für ein Stück	6
	2 - andere	7
aus 65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten usw.:	
	aus A - nicht ausgestattet, ausgenommen nicht ausgestattete Hutstumpen, die wie Hüte zu behandeln sind, aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen, nicht versponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt, ferner aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den vorgenannten Stoffen gemischt	6

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
	B - ausgestattet:	
	I - für Männer	6
	II - für Frauen und Kinder:	
	a - mit einem Werte von 150 DM oder mehr für ein Stück	6
	b - andere:	
	-- Stroh Hüte	7
	-- andere	6
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen usw.:	
	A - Fez, Chéchias und ähnliche orientalische Kopfbedeckungen	6
	B - Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm	6
	C - Helme aus Kork, usw.	6
	D - andere Kopfbedeckungen aus Geweben, usw.	6
	E - andere:	
	I - mit einem Werte von 150 DM oder mehr für ein Stück	6
	II - andere:	
	-- ausgestattet, für Frauen und Kinder	7
	-- andere	6
65.06 und 65.07	Sämtliche Waren	6
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme usw.	7
66.02 und 66.03	Sämtliche Waren	6
aus 67.01	B - I - Bettfedern und Daunen, gebleicht, nicht gefärbt	6
	aus C - Waren aus Vogelbälgen, anderen Vogelteilen, Federn, Teilen von Federn oder Daunen, ausgenommen montierte Federn	6
aus 67.02	aus A - künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon:	
	II - andere	6
	B - Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten	6
67.04 und 67.05	Sämtliche Waren	6
aus 68.02	aus A - Platten und dergleichen, zum Abdecken von Möbeln	6
aus 68.13	A - bearbeiteter Asbest	6
	aus B - Waren aus Asbest:	
	I - Wand- und Bodenplatten, auf der Grundlage von Asbest, usw.	6
	II - a - Gewebe	6
	II - c - Schnüre, Seile, Geflechte und Dichtungstreifen	6
	III - andere	6
	aus C - Sämtliche Waren, ausgenommen Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat, alle diese Gemische mit einem Asbestgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder weniger, und Waren aus solchen Gemischen	6
68.14	Reibungsbeläge usw.	6

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
69.01	Wärmeisolierende Steine, Platten, Fliesen usw.	5
69.10	Ausgüsse, Waschbecken, usw.	6
aus 70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas usw., ausgenommen Spiegelrohglas	6
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, usw.	6
70.07	Sämtliche Waren	6
bis 70.18		
aus 70.19	A - H - Nachahmungen von echten Perlen	6
70.20	Sämtliche Waren	6
und 70.21		
aus 71.12	Sämtliche Waren, ausgenommen Scharniere aus Silber, auch vergoldet oder aus Silberplattierungen und Scharniere aus Gold oder Goldplattierungen	6
bis 71.14		
71.16	Phantasieschmuck	6
73.01	Roheisen usw.	7,5
aus 73.02	Ferrolegerungen:	
	A - Ferromangan:	
	I - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen ..	7,5
	II - anderes	9
	C - Ferrosilizium	6
	E - I - Ferrochrom	9,5
	E - II - Ferrosiliziumchrom	10
	aus F - Ferrotitan	9
	aus G - Ferrowolfram	6
	H - Ferromolybdän	6
	- Ferrovanadin	9
	aus J - andere:	
	II - Ferrosiliziumaluminiumkalzium	8
	aus III - Ferroniob; Ferroniobtantal	8
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke usw.	8,5
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen usw.:	
	A - Vorblöcke (Blooms) und Knüppel:	
	I - gewalzt:	
	-- Vorblöcke (Blooms)	8
	-- Knüppel	8,5
	II - geschmiedet	8
	B - Brammen und Platinen:	
	I - gewalzt:	
	-- Brammen	8
	-- Platinen	9
	II - geschmiedet	8

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
	C - Schmiedehalbzeug	8
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	9
73.09	Breitflachstahl	8,5
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, usw.:	
	A - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:	
	I - Walzdraht	8
	II - Stabstahl, massiv	9
	III - Hohlbohrerstäbe	9
	B - nur geschmiedet	8
	C - nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	9
	D - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung:	
	I - nur plattiert:	
	a - warm gewalzt oder warm stranggepreßt:	
	1 - Walzdraht	8
	2 - andere	9
	b - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	9
	II - andere	9
73.11	Profile aus Stahl, usw.:	
	A - Profile:	
	I - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:	
	a - U-, I- oder H-Profile mit einer Höhe von:	
	1 - weniger als 80 mm	9
	2 - 80 mm oder mehr	8,5
	b - andere Profile	9
	II - nur geschmiedet	8
	III - nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	9
	IV - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung	9
	B - Spundwandstahl	7,5
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:	
	A - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	9
	B - nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert):	
	I - in Rollen, zum Herstellen von Weißband unter zollamtlicher Überwachung	9
	II - anderer	9,5
	C - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:	
	I - versilbert, vergoldet oder plattiniert	9,5
	II - emailliert	9,5
	III - verzinkt	9
	IV - verzinkt oder verbleit	9
	V - anderer:	
	a - nur plattiert:	
	1 - warm gewalzt	9

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
	2 - kalt gewalzt	9,5
	b - anderer	9,5
	D - anders bearbeitet:	
	— warm gewalzt	9
	— kalt gewalzt	9,5
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:	
	A - Elektrobleche	9,5
	B - andere Bleche:	
	I - nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert), mit einer Dicke:	
	a - von 3 mm oder mehr	8,5
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm	9,5
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm	9,5
	d - von weniger als 0,50 mm	9,5
	II - nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert), mit einer Dicke:	
	a - von 3 mm oder mehr	8,5
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm	9,5
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm	9,5
	d - von weniger als 0,50 mm	9,5
	III - nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert	9,5
	IV - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:	
	a - versilbert, vergoldet oder platinert	8
	b - emailliert	8
	c - verzinkt	9,5
	d - verzinkt oder verbleit	9,5
	e - andere	9,5
	V - anders bearbeitet:	
	a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:	
	1 - versilbert, vergoldet oder platinert	8
	2 - emailliert	8
	3 - andere	9,5
	b - andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	9,5
73.14	Draht aus Stahl, usw.	9
aus 73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, usw.:	
	A - Qualitätskohlenstoffstahl:	
	I - Rohblöcke (Ingots), usw.:	
	a - geschmiedet	8
	b - andere:	
	1 - Rohblöcke (Ingots)	8,5
	2 - Vorblöcke (Blooms), usw.:	
	— Vorblöcke (Blooms), Brammen	8
	— Knüppel	8,5
	— Platinen	9

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
	II - Schmiedehalbzeug	8
	III - Warmbreitband in Rollen; Breitflachstahl:	
	a - Warmbreitband in Rollen	9
	b - Breitflachstahl	8,5
	IV - Stabstahl usw.:	
	a - nur geschmiedet	8
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:	
	— Walzdraht	8
	— andere	9
	c - nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	9
	d - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung:	
	1 - nur plattiert:	
	a - warm gewalzt oder warm stranggepreßt:	
	— Walzdraht	8
	— andere	9
	b - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	9
	2 - andere	9
	V - Bandstahl	9,5
	VI - Bleche:	
	a - nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert):	
	— mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	8,5
	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm	9,5
	b - nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert), mit einer Dicke:	
	1 - von 3 mm oder mehr	8,5
	2 - von weniger als 3 mm	9,5
	c - plattiert, überzogen, usw.	9,5
	d - anders bearbeitet	9,5
	VII - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektro- technik	9
	aus B - legierte Stähle:	
	aus I - Rohblöcke (Ingots), usw.:	
	a - geschmiedet	8
	aus b - andere:	
	aus 1 - Rohblöcke (Ingots):	
	b - andere	8,5
	2 - Vorblöcke (Blooms), usw.:	
	— Vorblöcke (Blooms), Brammen	8
	— Knüppel	8,5
	— Platinen	9
	II - Schmiedehalbzeug	8
	III - Warmbreitband in Rollen; Breitflachstahl:	
	a - Warmbreitband in Rollen	9
	b - Breitflachstahl	8,5

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
	IV - Stabstahl usw. und Profile:	
	a - nur geschmiedet	9
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:	
	1 - Walzdraht	8
	2 - Stabstahl	9
	3 - Profile	9
	c - nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	9
	d - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung:	
	1 - nur plattiert:	
	a - warm gewalzt oder warm stranggepreßt:	
	1 - gelochte Profile	9
	2 - andere:	
	— Walzdraht	8
	— andere	9
	b - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	9
	2 - andere	9
	V - Bandstahl	9,5
	VI - Bleche:	
	a - Elektrobleche	9,5
	b - andere Bleche:	
	1 - nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert):	
	— mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	8,5
	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm	9,5
	2 - nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert), mit einer Dicke:	
	a - von 3 mm oder mehr	8,5
	b - von weniger als 3 mm	9,5
	3 - plattiert, überzogen, usw.	9,5
	4 - anders bearbeitet	9,5
	VII - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	9
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl usw.:	
	A - Schienen:	
	I - Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall	6
	II - andere	8
	B - Leitschienen	8
	C - Zahnstangen	8
	D - Bahnschwellen	8
	E - Laschen und Unterlagsplatten	8
	F - andere	6
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, usw.:	
	A - gerade und von gleichmäßiger Wanddicke:	
	I - roh, nahtlos, usw.	8,5

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
	II - andere:	
	a - mit einer Länge von höchstens 4,50 m, usw.	8,5
	b - andere:	
	1 - roh:	
	a - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:	
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichts-	
	hundertteilen usw.	8,5
	2 - andere:	
	— geschweißt	9,5
	— andere	8,5
	b - aus anderem Stahl:	
	1 - gegossen oder gepreßt	8,5
	2 - nahtlos, warm gezogen, gewalzt oder kalt gezogen	8,5
	3 - stumpf oder überlappt geschweißt, usw.	9,5
	4 - mit einfach aneinander gelegten Rändern, usw.	8,5
	5 - genietet, genagelt, gehakt, auch gelötet	8,5
	2 - bearbeitet:	
	a - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:	
	-- geschweißt	9,5
	-- andere	8,5
	b - aus anderem Stahl:	
	1 - geschweißte Gewinderohre (nicht kalt gezogen) mit einer	
	Nennweite von 1/4 bis 4 Zoll	9,5
	2 - nahtlose, warmgewalzte Gewinderohre mit einer Nennweite	
	von 1/4 bis 4 Zoll	8,5
	3 - genietet, genagelt, gehakt, auch gelötet	8,5
	4 - andere:	
	— geschweißt	9,5
	— andere	8,5
	B - andere:	
	I - aus legiertem Stahl oder Qualitätskohlenstoffstahl:	
	-- geschweißt	9,5
	-- andere	8,5
	II - aus anderem Stahl:	
	a - geschweißte Gewinderohre (nicht kalt gezogen) mit einer Nennweite	
	von 1/4 bis 4 Zoll	9,5
	b - nahtlose, warmgewalzte Gewinderohre mit einer Nennweite von 1/4 bis	
	4 Zoll	8,5
	c - genietet, genagelt, gehakt, auch gelötet	8,5
	d - andere:	
	— geschweißt	9,5
	— andere	8,5
73.19	Druckrohrleitungen aus Stahl, usw.	6

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke usw.:	
	A - aus Gußeisen	6
	B - aus schmiedbarem Guß	6
	C - aus Stahl, ausgenommen Stahlguß:	
	I - geschmiedet	6
	II - andere:	
	— Rohrbogen	8,5
	— andere	6
73.21	Sämtliche Waren	6
bis 73.23		
73.24	Druckbehälter aus Eisen oder Stahl usw.:	
	— Stahlflaschen	8,5
	— andere	6
73.25	Sämtliche Waren	6
bis 73.31		
73.32	Bolzen und Muttern usw.:	
	A - ohne Gewinde	6
	B - mit Gewinde:	
	I - aus vollem Material gedrehte Schrauben und Muttern, usw.	6
	II - andere:	
	— roh	7
	— andere	6
73.33	Sämtliche Waren	6
bis 73.39		
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl:	
	A - aus Gußeisen	6
	B - andere:	
	I - aus Blech, Bändern oder Rohren, aus Stahl	6
	II - aus Draht, Drahtgeflechten oder Drahtgeweben, aus Stahl	6
	III - andere:	
	a - roh:	
	1 - aus schmiedbarem Guß	6
	2 - andere:	
	a - Schmiedestücke	8
	b - andere	6
	b - bearbeitet:	
	1 - aus schmiedbarem Guß	6
	2 - andere:	
	a - Schmiedestücke	8
	b - andere	6
74.03	Sämtliche Waren	6
bis 74.05		
74.07	Sämtliche Waren	6
bis 74.19		

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
aus 75.02	Draht aus Nickel, massiv	6
aus 75.03	A - I - Folien aus Nickel	6
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen usw., aus Nickel	6
75.06	Andere Waren aus Nickel	6
76.02	Sämtliche Waren	6
bis 76.04		
76.06	Sämtliche Waren	6
bis 76.16		
aus 77.02	Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre, Hohlstangen, aus Magnesium	6
77.03	Andere Waren aus Magnesium	6
aus 77.04	B - Beryllium, verarbeitet	6
78.02	Sämtliche Waren	6
bis 78.06		
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv	6
79.04	Sämtliche Waren	6
bis 79.06		
aus 80.04	A - Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn	6
80.05	Sämtliche Waren	6
und 80.06		
aus 81.01	aus B und aus C - Wolfram, verarbeitet, ausgenommen Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel; Draht, dessen größte Querschnittsabmessung 1 mm oder mehr beträgt; Bleche, Platten, Bänder und Blättchen	6
aus 81.02	aus B und aus C - Molybdän, verarbeitet, ausgenommen Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel; Draht, dessen größte Querschnittsabmessung 1 mm oder mehr beträgt; Bleche, Platten, Bänder und Blättchen	6
aus 81.03	aus B und aus C - Tantal, verarbeitet, ausgenommen Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile, Bleche, Platten und Bänder	6
aus 81.04	aus B - II - Fertigwaren aus Cadmium	6
	aus J - II - Fertigwaren aus Antimon	6
82.01	A - Spaten, Schaufeln und Hacken aller Art; Gabeln, Rechen, Schaber: — Spaten und Schaufeln aller Art	7
	— andere	6
	B - Äxte, Beile, Häpen, Keile usw.	6
	C - Sensen, Sicheln, Heu- und Strohmesser	6
	D - andere	6
82.02	Sämtliche Waren	6
bis 82.10		
aus 82.11	Sämtliche Waren, ausgenommen unfertige Klingen für sogenannte Sicherheits-Rasierapparate, einschließlich Rohlinge im Band (B - I - a)	6

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
82.12	Sämtliche Waren	6
bis 82.15		
83.01	Sämtliche Waren	6
bis 83.12		
83.13	A - Kronenverschlüsse	7
	B - Flaschenkapseln	6
	C - andere	6
83.14	Sämtliche Waren	6
und 83.15		
84.01	Sämtliche Waren	6
bis 84.05		
aus 84.06	Kolbenverbrennungsmotoren:	
	A - Kraftfahrzeugmotoren usw.	6
	C - Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge	6
	D - andere Motoren	6
	aus E - Teile:	
	II - von anderen Motoren	6
84.07	Wasserturbinen usw.	6
aus 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen:	
	aus B - Gasturbinen:	
	II - andere	6
	C - andere Motoren und Kraftmaschinen	6
	aus D - Teile:	
	II - andere	6
84.09	Sämtliche Waren	6
bis 84.14		
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, usw:	
	A - Kühlschränke und andere Kühlmöbel mit einer Anlage zur Kälteerzeugung, usw.	6
	B - andere	7
84.16	Kalander und Walzwerke, usw.:	
	A - Walzen aus Stahl, geschmiedet und nachträglich gehärtet	8
	B - andere Waren	6
84.17	Sämtliche Waren	6
bis 84.37		
84.38	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37 usw.:	
	A - Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37	6
	B - Teile und Zubehör für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.36:	
	— Kratzenbeschläge (einschließlich Sägezahnrahtbeschläge)	8
	— andere	6
	C - Teile und Zubehör für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.37 usw.:	
	— Sämtliche Waren, ausgenommen Webschützen	6
	— Webschützen (aus C - I)	8

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
84.39 bis 84.42	Sämtliche Waren	6
aus 84.43	Konverter, Gießpfannen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe	6
84.44	Walzwerke und Walzenstraßen, für Metalle; Walzen hierfür:	
	A - Walzwerke, usw.	6
	B - andere:	
	I - Walzen aus Stahl, geschmiedet und nachträglich gehärtet, nicht graviert ..	8
	II - andere Waren	6
84.45 bis 84.50	Sämtliche Waren	6
84.56 bis 84.58	Sämtliche Waren	6
aus 84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Kernreaktoren und Teile davon (B)	6
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate usw.	6
aus 84.62	aus B - kalibrierte Stahlkugeln	6
84.63 und 84.64	Sämtliche Waren	6
84.65	Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, usw.:	
	A - aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, usw.	6
	B - andere:	
	I - aus Eisen oder Stahl:	
	a - aus Gußeisen oder schmiedbarem Guß	6
	b - aus Stahl, ausgenommen Stahlguß, mit einem Stückgewicht:	
	1 - von 250 kg oder weniger	6
	2 - von mehr als 250 kg	8
	II - aus anderen Stoffen	6
85.01 bis 85.08	Sämtliche Waren	6
85.09	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, usw.:	
	A - Beleuchtungsgeräte, andere als die der Tarifnr. 85.08:	
	I - für Kraftfahrzeuge	6
	II - für Fahrräder	7
	B - Signalgeräte zum Geben von hörbaren Signalen	6
	C - andere	6
85.10 bis 85.28	Sämtliche Waren	6
86.01 bis 86.08	Sämtliche Waren	6

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
86.09	Teile von Schienenfahrzeugen:	
	A - Drehgestelle und Lenkgestelle; Teile davon	6
	B - Bremsvorrichtungen und Teile davon	6
	C - Achsen, Radsätze, Räder und Radteile	8
	D - Achslager und Teile davon	6
	E - andere	6
86.10	Ortsfestes Gleismaterial; usw.	6
87.01	Zugmaschinen, auch mit Seilwinden:	
	A - Einachsschlepper, mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb	6
	B - andere Zugmaschinen:	
	I - Radschlepper für landwirtschaftliche Zwecke	7
	II - andere	6
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern:	
	A - zum Befördern von Personen, einschließlich Kombinationskraftwagen	6
	B - zum Befördern von Gütern:	
	— mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen	7
	— andere	6
87.03 bis 87.05	Sämtliche Waren	6
87.07 bis 87.11	Sämtliche Waren	6
aus 87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnr. 87.09, 87.10 oder 87.11:	
	aus B - I - Felgen, Sättel; Tretlager und Teile davon	5
87.13 und 87.14	Sämtliche Waren	6
88.01	Luftfahrzeuge, leichter als Luft	6
aus 88.02	Luftfahrzeuge, schwerer als Luft:	
	A - nicht für maschinellen Antrieb	6
aus 88.03	Teile von Waren der Tarifnrn. 88.01 und 88.02:	
	A - von Luftfahrzeugen, leichter als Luft	6
	aus B - andere:	
	I - vollständige Tragwerke und vollständige Rümpfe, für Flugzeuge	6
aus 88.05	A - Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Teile davon ..	6
aus 89.01	aus A - Kriegsschiffe, ausgenommen Seeschiffe	6
	aus B - andere:	
	aus I - Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt, soweit sie weder dem Erwerb durch die Seefahrt dienen noch seegängige Behördenfahrzeuge sind	6
	II - andere	6
aus 89.02	Schlepper, ausgenommen Seeschlepper	6

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
aus 89.03	aus A - Seebagger	6
	B - andere	6
89.05	Schwimmende Vorrichtungen usw.	6
90.04	Sämtliche Waren	6
bis 90.29		
91.01	Sämtliche Waren	6
bis 91.06		
aus 91.11	B - Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	6
92.01	Sämtliche Waren	6
bis 92.13		
93.01	Sämtliche Waren	6
bis 93.07		
94.01	Sämtliche Waren	6
bis 94.04		
aus 95.01	Schildpatt, bearbeitet; Waren aus Schildpatt, ausgenommen Platten und Blätter, geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung; Rohlinge	6
aus 95.02	Perlmutter, bearbeitet; Waren aus Perlmutter:	
	A - I - Rondelle	6
	A - III - andere	6
	B - I - Rondelle	6
	aus B - II - andere, ausgenommen Platten, geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung	6
aus 95.03	Elfenbein, bearbeitet; Waren aus Elfenbein:	
	A - I - Rondelle	6
	A - III - andere	6
	B - I - Rondelle	6
	aus B - II - Rohlinge	6
	B - III - andere	6
aus 95.04	Bein, bearbeitet; Waren aus Bein:	
	A - I - Rondelle	6
	A - III - andere	6
	B - I - Rondelle	6
	aus B - II - andere, ausgenommen Platten, Scheiben, Rohre	6
aus 95.05	Horn, Geweihe, usw.:	
	B - Federspulen, bearbeitet; Waren aus Federspulen	6
	C - I - a - aus Walfischbarten	6
	C - I - b - 1 - Rondelle	6
	C - I - b - 3 - andere	6
	C - II - a - aus Walfischbarten, poliert oder anders bearbeitet	6
	C - II - b - 1 - Rondelle	6
	aus C - II - b - 2 - andere, ausgenommen Platten, Scheiben, Stücke	6

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren	Steuersatz v. H.
aus 95.06	Pflanzliche Schnitzstoffe usw.:	
	A- I - Rondelle	6
	A- III - andere	6
	B- I - Rondelle	6
	aus B- II - andere, ausgenommen Platten, Scheiben, Stücke	6
aus 95.07	Meerschaum, Bernstein, usw.:	
	A - II - andere	6
	aus B - I - Rohlinge	6
	B - II - andere	6
aus 95.08	Geformte oder geschnitzte Waren usw.:	
	A - künstliche Honigwaben	6
	aus B - I - künstliche Blumen, Blätter, Früchte; Waren daraus	6
	B - II - andere	6
96.02 bis 96.06	Sämtliche Waren	6
97.01 bis 97.08	Sämtliche Waren	6
98.01 bis 98.03	Sämtliche Waren	6
aus 98.04	A - Schreibfedern	6
98.07 und 98.08	Sämtliche Waren	6
98.10	Feuerzeuge und Anzünder usw.	6
aus 98.11	Tabakpfeifen usw.:	
	aus B- I - ganze Tabakpfeifen aus Holz	6
	aus B- IV - Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke und Rohre, mit Gewinde, geschliffen oder poliert	6
98.12	Frisierkämmen, usw.	6
98.14 bis 98.16	Sämtliche Waren	6

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie
und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete**

Vom 9. Dezember 1966

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 68, des § 73 Abs. 2 und des § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete vom 22. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 2141), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete vom 12. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 626), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1:

- a) Im Abschnitt D werden die Worte „der Landungsmole südöstlich“ ersetzt durch die Worte „dem Ausfluß“.
- b) Im Abschnitt F werden die Worte „Gerade, die die Tonne B im Lister Tief mit der Nordwestecke der Insel Sylt (Ostindienfahrer-Huk) verbindet“ ersetzt durch die Worte „durch das Leuchtfeuer List West und die Tonne G im Lister Tief verlaufende Gerade vom Schnittpunkt mit der Strandlinie bis zum Schnittpunkt mit der Hoheitsgrenze“.
- c) Im Abschnitt K werden die Worte „zum Ostanleger“ durch die Worte „zur Ostspitze“ ersetzt und die Worte „beim Westturm“ gestrichen.

2. Anlage 2:

- a) Abschnitt C Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 4 bis 7 werden durch folgende Fassung ersetzt:

„Hier wechselt sie auf die Ostseite des Bahndamms über und überspringt die Weser auf der stromaufwärts gelegenen Seite der Brücke. Am rechten Ufer der Weser bestimmt die Bahnlinie Oldenburg-Bremen den weiteren Verlauf der Zollbinnenlinie bis einschließlich der Brücke über die Hans-Böckler-Straße. Sie folgt dem Straßenzug Hans-Böckler-Straße — Nordstraße — Bremerhavener Straße — Werftstraße bis zur Einmündung der Kap-Horn-Straße. Von dort verläuft sie weiter an der Nordseite des Bahnkörpers und nach 300 m an der nördlichen Fußlinie des Bahndamms bis zur Bahnüberführung an der Oslebshauser Heerstraße“.

bb) Die Sätze 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„Sie überquert die Lesum und folgt dem Lesumer Deich, dem Steindamm bis zur Bremer Heerstraße, die sie überspringt; sodann folgt sie dem Deichweg bis zur Straße Am Lesumhafen, diese überspringend, dem Admiral-Brommy-Weg und der Straße Am Wasser bis zur Friedrich-Humbert-Straße. Sie folgt dann dem Straßenzug Friedrich-Humbert-Straße — Friedrich-Klippert-Straße — Reeder-Bischoff-Straße — Alte Hafenstraße — Rohrstraße bis zum Anleger der Vegesacker Wagenfähr“.

b) Im Abschnitt D erhält Satz 11 folgende Fassung:

„Hier überspringt die Zollbinnenlinie die Ledamündung und verläuft anschließend auf dem rechten Ufer zunächst des Ems-Schiffahrtsweges bis Meppen und dann der Ems bis Dalumerfähr, die Orte und Ortsteile an den rechten Ufern ausschließend“.

c) Im Abschnitt P ist das Wort „Böhmühle“ zu ersetzen durch „Böhhmühle“.

3. Anlage 3:

a) Im Abschnitt E (im Bereich der Unterweser) erhält Satz 9 folgende Fassung:

„Sie folgt dem Straßenzug Rohrstraße-Weserstraße-Fröbelstraße bis zur Einmündung in die Lindenstraße.“

b) Folgender Abschnitt I wird neu aufgenommen:

„I. Im Bereich der Mosel

ist die Mosel von ihrer Mündung in den Rhein stromaufwärts bis zur Zollbinnenlinie, die zwischen Flußkilometer 195 und 196 die Mosel überquert, der Grenzaufsicht unterworfen. Eingeschlossen sind die Inseln, die Staustufen sowie ein Uferstreifen von beiderseits 50 m (soweit dieser zwischen Trier und Trier-Euren auf dem linken Moselufer nicht ohnehin zum Zollgrenzbezirk gehört) und die Hafenanlagen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1966

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Zehnte Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der
knappschaftlichen Rentenversicherung**

Vom 23. Dezember 1966

Auf Grund des § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, des § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, des § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes, des § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der Fassung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) und des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes und mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In Ergänzung der Tabelle der Anlage 2 zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung und der Tabelle der Anlage 2 zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 1255 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1965 mit 9 229 Deutsche Mark bestimmt.

§ 2

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1967 eintreten, 8 490 Deutsche Mark.

§ 3

(1) Für Zeiten vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, für die Beiträge nach Beitragsklassen entrichtet sind, werden die Tabelle der Anlage 1 zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung und die Tabelle der Anlage 1 zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes durch die in der Anlage 1 dieser Verordnung angegebenen Werte ergänzt.

(2) Soweit bei der Feststellung von Renten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1967 eintreten, Beiträge der Beitragsklassen XXVI, XXVII, XXVIII und XXIX nach § 1387 der Reichsversicherungsordnung oder § 114 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der Beitragsklassen S, T, U und V nach § 1388 der Reichsversicherungsordnung oder § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes anzurechnen sind, sind bei Anwendung des § 1255 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder des § 32 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes die Zahlen der Beiträge der Beitragsklassen XXVI und S mit dem Wert 13,54, der Beiträge der Beitragsklassen XXVII und T mit dem Wert 14,09, der Beiträge der

Beitragsklassen XXVIII und U mit dem Wert 14,63 und der Beiträge der Beitragsklassen XXIX und V mit dem Wert 15,17 zu vervielfältigen.

§ 4

In Ergänzung der Tabelle der Anlage 1 zu § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes wird der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes für das Kalenderjahr 1965 mit 9 326 Deutsche Mark bestimmt.

§ 5

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1967 eintreten, 8 580 Deutsche Mark.

§ 6

Die Tabelle der Anlage 3 zu § 54 Abs. 3 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes wird für das Kalenderjahr 1965 durch die in der Anlage 2 dieser Verordnung angegebenen Werte für Bruttoarbeitsentgelte im Sinne des § 54 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes ergänzt.

§ 7

(1) In der Anlage 2 zum Fremdrentengesetz werden in der Leistungsgruppe 1 für männliche Angestellte die Jahreszahl „1964“ durch „1965“ und in der Leistungsgruppe 2 für männliche Angestellte und in der Leistungsgruppe 1 für weibliche Angestellte die Jahreszahl „1964“ durch die Worte „30. Juni 1965“ ersetzt. In der Anlage 3 zum Fremdrentengesetz werden in den Leistungsgruppen 1 und 2 für technische Angestellte unter Tage und in der Leistungsgruppe 1 für technische Angestellte über Tage die Jahreszahl „1964“ durch „1965“ und in der Leistungsgruppe 2 für technische Angestellte über Tage und in der Leistungsgruppe 1 für kaufmännische Angestellte die Jahreszahl „1964“ durch die Worte „30. Juni 1965“ ersetzt.

(2) Es werden ergänzt für das Jahr 1965

1. die Tabelle der Anlage 5 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 3 dieser Verordnung,
2. die Tabelle der Anlage 7 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 4 dieser Verordnung,
3. die Tabelle der Anlage 9 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 5 dieser Verordnung,
4. Die Tabelle der Anlage 11 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 6 dieser Verordnung,

- 5. die Tabelle der Anlage 13 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 7 dieser Verordnung und
- 6. die Tabelle der Anlage 15 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 8 dieser Verordnung.

§ 8

Für Pflichtbeiträge nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes wird die Beitragsklasse XVI bekanntgegeben.

§ 9

Die Tabelle der Anlage 2 zu § 1255a der Reichsversicherungsordnung, die Tabelle der Anlage 2 zu § 32a des Angestelltenversicherungsgesetzes und die Tabelle der Anlage 2 zu § 54a des Reichsknapp-

schaftsgesetzes werden für das Jahr 1965 durch die in der Anlage 9 dieser Verordnung angegebenen Werte ergänzt.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1966

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familie und Jugend
Dr. Bruno Heck

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1)

Zeitraum	Beiträge nach §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung und nach §§ 114 und 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes													
	Beitragsklassen													
	I	II	III A	IV	V B	VI	VII C	VIII	IX D	X	XI E	XII	XIII F	XIV
Vom 1. Jan. 1965 bis 31. Dez. 1965	0,14	0,54	1,08	1,63	2,17	2,71	3,25	3,79	4,33	4,88	5,42	5,96	6,50	7,04

Zeitraum	Beiträge nach §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung und nach §§ 114 und 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes											
	Beitragsklassen											
	XV G	XVI H	XVII J	XVIII K	XIX L	XX M	XXI N	XXII O	XXIII P	XXIV Q	XXV R	
Vom 1. Jan. 1965 bis 31. Dez. 1965	7,58	8,13	8,67	9,21	9,75	10,29	10,84	11,38	11,92	12,46	13,00	

Anlage 2
 (zu § 6)

Tabelle A

Kalenderjahr 1965

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark										
	0	1 000,—	2 000,—	3 000,—	4 000,—	5 000,—	6 000,—	7 000,—	8 000,—	9 000,—
0		10,72	21,45	32,17	42,89	53,61	64,34	75,06	85,78	96,50
100,—	1,07	11,79	22,52	33,24	43,96	54,69	65,41	76,13	86,85	97,58
200,—	2,14	12,87	23,59	34,31	45,04	55,76	66,48	77,20	87,93	98,65
300,—	3,22	13,94	24,66	35,38	46,11	56,83	67,55	78,28	89,00	99,72
400,—	4,29	15,01	25,73	36,46	47,18	57,90	68,63	79,35	90,07	100,79
500,—	5,36	16,08	26,81	37,53	48,25	58,97	69,70	80,42	91,14	101,87
600,—	6,43	17,16	27,88	38,60	49,32	60,05	70,77	81,49	92,22	102,94
700,—	7,51	18,23	28,95	39,67	50,40	61,12	71,84	82,56	93,29	104,01
800,—	8,58	19,30	30,02	40,75	51,47	62,19	72,91	83,64	94,36	105,08
900,—	9,65	20,37	31,10	41,82	52,54	63,26	73,99	84,71	95,43	106,15

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	10 000,—	11 000,—	12 000,—	13 000,—	14 000,—	15 000,—	16 000,—	17 000,—	18 000,—
0	107,23	117,95	128,67	139,40	150,12	160,84	171,56	182,29	193,01
100,—	108,30	119,02	129,74	140,47	151,19	161,91	172,64	183,36	—
200,—	109,37	120,09	130,82	141,54	152,26	162,99	173,71	184,43	—
300,—	110,44	121,17	131,89	142,61	153,33	164,06	174,78	185,50	—
400,—	111,52	122,24	132,96	143,68	154,41	165,13	175,85	186,58	—
500,—	112,59	123,31	134,03	144,76	155,48	166,20	176,92	187,65	—
600,—	113,66	124,38	135,11	145,83	156,55	167,27	178,00	188,72	—
700,—	114,73	125,46	136,18	146,90	157,62	168,35	179,07	189,79	—
800,—	115,81	126,53	137,25	147,97	158,70	169,42	180,14	190,86	—
900,—	116,88	127,60	138,32	149,05	159,77	170,49	181,21	191,94	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark										
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,11	0,21	0,32	0,43	0,54	0,64	0,75	0,86	0,97
1,—	0,01	0,12	0,23	0,33	0,44	0,55	0,65	0,76	0,87	0,98
2,—	0,02	0,13	0,24	0,34	0,45	0,56	0,66	0,77	0,88	0,99
3,—	0,03	0,14	0,25	0,35	0,46	0,57	0,68	0,78	0,89	1,00
4,—	0,04	0,15	0,26	0,36	0,47	0,58	0,69	0,79	0,90	1,01
5,—	0,05	0,16	0,27	0,38	0,48	0,59	0,70	0,80	0,91	1,02
6,—	0,06	0,17	0,28	0,39	0,49	0,60	0,71	0,81	0,92	1,03
7,—	0,08	0,18	0,29	0,40	0,50	0,61	0,72	0,83	0,93	1,04
8,—	0,09	0,19	0,30	0,41	0,51	0,62	0,73	0,84	0,94	1,05
9,—	0,10	0,20	0,31	0,42	0,53	0,63	0,74	0,85	0,95	1,06

Anlage 3
(zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten
der Rentenversicherung der Arbeiter
in DM

Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1965	10 680	9 648	8 568	8 136	4 896	8 460	7 512

Anlage 4
(zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten
der Rentenversicherung der Arbeiter
in DM

Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
1965	6 120	5 736	5 376	5 016	3 828	4 200

Anlage 5
(zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten
der Rentenversicherung der Angestellten
in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1965	14 400	14 400	13 308	9 720	8 304

Anlage 6
(zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten
der Rentenversicherung der Angestellten
in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1965	14 400	13 296	9 732	7 056	6 084

Anlage 7
 (zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM — Arbeiter —					
Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1965	10 728	9 252	7 800	9 072	7 800

Anlage 8
 (zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM — Angestellte —													
Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe								Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage				über Tage								
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1965	18 000	18 000	17 364	15 108	18 000	18 000	15 312	13 320	18 000	16 992	13 812	10 716	7 716

Anlage 9
 (zu § 9)

Jahr	Bruttojahresarbeitsentgelte in DM für					
	männliche Versicherte der Leistungsgruppe			weibliche Versicherte der Leistungsgruppe		
	1	2	3	1	2	3
1965	14 400	13 308	9 720	13 296	9 732	7 056

**Neunte Verordnung
zur Ergänzung der Beitragsklassen in den
Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten**

Vom 23. Dezember 1966

Auf Grund des § 1387 Abs. 3 und des § 1388 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung sowie des § 114 Abs. 3 und des § 115 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) In § 1387 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und in § 114 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden für die Beitragsklasse XXVII die Worte „von mehr als 1 275 DM“ durch die Worte „von mehr als 1 275 DM bis 1 325 DM“ ersetzt und in Ergänzung der Beitragsklassen I bis XXVII die Beitragsklasse XXVIII für ein Bruttoarbeitsentgelt oder ein Bruttoarbeitseinkommen im Monat von mehr als 1 325 Deutsche Mark bis 1 375 Deutsche Mark mit einem Monatsbeitrag von 189 Deutsche Mark und die Beitragsklasse XXIX für ein Bruttoarbeitsentgelt oder ein Bruttoarbeitseinkommen im Monat von mehr als 1 375 Deutsche Mark mit einem Monatsbeitrag von 196 Deutsche Mark angefügt.

(2) In § 1388 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und in § 115 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden in Ergänzung der Beitragsklassen A bis T die Beitragsklasse U mit einem Monatsbeitrag von 189 Deutsche Mark und die Beitragsklasse V mit einem Monatsbeitrag von 196 Deutsche Mark angefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1966

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

**Zehnte Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255
der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes**

Vom 23. Dezember 1966

Auf Grund des § 1256 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 33 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 696) wird durch die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Tabelle für das Kalenderjahr 1965 ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1966

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten
Kalenderjahr 1965

Tabelle A

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark

	0	1 000,—	2 000,—	3 000,—	4 000,—	5 000,—	6 000,—	7 000,—	8 000,—	9 000,—	10 000,—	11 000,—	12 000,—	13 000,—	14 000,—
0	—	10,84	21,67	32,51	43,34	54,18	65,01	75,85	86,68	97,52	108,35	119,19	130,02	140,86	151,70
100,—	1,08	11,92	22,75	33,59	44,43	55,26	66,10	76,93	87,77	98,60	109,44	120,27	131,11	141,94	152,78
200,—	2,17	13,00	23,84	34,67	45,51	56,34	67,18	78,01	88,85	99,69	110,52	121,36	132,19	143,03	153,86
300,—	3,25	14,09	24,92	35,76	46,59	57,43	68,26	79,10	89,93	100,77	111,60	122,44	133,28	144,11	154,95
400,—	4,33	15,17	26,00	36,84	47,68	58,51	69,35	80,18	91,02	101,85	112,69	123,52	134,36	145,19	156,03
500,—	5,42	16,25	27,09	37,92	48,76	59,59	70,43	81,27	92,10	102,94	113,77	124,61	135,44	146,28	—
600,—	6,50	17,34	28,17	39,01	49,84	60,68	71,51	82,35	93,18	104,02	114,86	125,69	136,53	147,36	—
700,—	7,58	18,42	29,26	40,09	50,93	61,76	72,60	83,43	94,27	105,10	115,94	126,77	137,61	148,45	—
800,—	8,67	19,50	30,34	41,17	52,01	62,85	73,68	84,52	95,35	106,19	117,02	127,86	138,69	149,53	—
900,—	9,75	20,59	31,42	42,26	53,09	63,93	74,76	85,60	96,44	107,27	118,11	128,94	139,78	150,61	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark

	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,11	0,22	0,33	0,43	0,54	0,65	0,76	0,87	0,98
1,—	0,01	0,12	0,23	0,34	0,44	0,55	0,66	0,77	0,88	0,99
2,—	0,02	0,13	0,24	0,35	0,46	0,56	0,67	0,78	0,89	1,00
3,—	0,03	0,14	0,25	0,36	0,47	0,57	0,68	0,79	0,90	1,01
4,—	0,04	0,15	0,26	0,37	0,48	0,59	0,69	0,80	0,91	1,02
5,—	0,05	0,16	0,27	0,38	0,49	0,60	0,70	0,81	0,92	1,03
6,—	0,07	0,17	0,28	0,39	0,50	0,61	0,72	0,82	0,93	1,04
7,—	0,08	0,18	0,29	0,40	0,51	0,62	0,73	0,83	0,94	1,05
8,—	0,09	0,20	0,30	0,41	0,52	0,63	0,74	0,85	0,95	1,06
9,—	0,10	0,21	0,31	0,42	0,53	0,64	0,75	0,86	0,96	1,07

Her ausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei.
Das Bundgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer
Ausfertigung veröffentlicht. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundes-
rechts vom 10. Juli 1958 (Bundgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil I und Teil II: DM 7,50.
Bezugsbedingungen für Teil III: DM 1,20. — Einzelstücke: DM 0,40 gegen Vorweisung des erforderlichen Betrages auf Postcheckkonto „Bundgesetzblatt“.
Einzelstücke je angelegene 16 Seiten DM 0,40 gegen Vorweisung. Preis dieser Ausgabe DM 1,20 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20.
Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorauszahlung. Preis dieser Ausgabe DM 1,20 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20.